

EINGEGANGEN AM 17. MRZ. 2021

Finanzamt
Bergheim



Finanzverwaltung NRW Postfach 1120 - 50101 Bergheim

Auskunft erteilt
Frau Stocks

Mödder & Sobotta
Steuerberater PartG mbB
Herrenstr. 5-7
50170 Kerpen

Durchwahl-Nr.
02271/82-145062

Zimmer
232A

gescannt
Mödder & Sobotta
Steuerberater

13. März 2021

Eingegangen

Steuernummer/Aktenzeichen
203/5062/0989 VST

Datum
11.03.2021

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Dreiling, Horst

(Name und Vorname bzw. Firma)

50129 Bergheim, Braunfeldsmühle 19

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 - Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
- nachhaltig erbringt und
- unter der Steuernummer **203/5062/0989**
 - unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE201524877**
- registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 11.03.2024

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienststempel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Rathausstr. 3
50126 Bergheim
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02271 82-0
Telefax
0800 10092675203
Telefax Ausland
0049 2271 82-1245

Öffnungszeiten Bürgerservice
Mo- Do 8:30 bis 12:00 Uhr
Do 14:00 bis 16:30 Uhr freitags geschlossen

eingeschränkter Service
bitte vereinbaren Sie
telefonisch einen Termin

BBk Düsseldorf
IBAN DE55 3000 0000 0030 0015 47
BIC MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel: DB: Bahnhof Bergheim (5 Minuten Fußweg) Buslinien der REVG: Haltestelle Rathaus (siehe www.revg.de)

UST 1 TG - Nachweis Steuerschuldnerschaft Leistungsempfänger Bau- u./od. Gebäudereinigungsleistungen
Nr. 754/035-V2001 (11.19) OFD NRW St 45

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

